



Leitfaden Parklets



Impressum

Landeshauptstadt München
Mobilitätsreferat
Marienplatz 8
80331 München

Text und Layout: Mobilitätsreferat und Kreisverwaltungsreferat
Fotos: Mobilitätsreferat und Green City e.V.
Stand: Februar 2024
E-Mail: saisonales.mor@muenchen.de

muenchenunterwegs.de/parklets



Erste Vorüberlegungen

Bevor es los gehen kann, stellen sich ein paar allgemeine Fragen:

- Wo soll das Parklet stehen und warum ist dort der geeignete Ort?
- Wie groß soll es sein und wie soll es gestaltet werden?
- Wird die Idee des Parklets auch von der Nachbarschaft und vom Bezirksausschuss mehrheitlich unterstützt?
- Was muss ich als Ansprechpartner*in für das Parklet beachten?
- Mit welchen Kosten für Genehmigung, Bau und Unterhalt des Parklets muss ich rechnen?

Dieser Leitfaden soll Sie dabei unterstützen, diese Fragen im Vorfeld zu klären.

Standortsuche:

Ein Parklet ist **möglich** an:

- Straßen ohne Radweg zwischen Parkplätzen und Gehweg mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 km/h (ganztäglich)
- Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h, wenn zwischen Parkplatz und Fahrspur ein Radfahrstreifen verläuft (Fahrbahn – Radfahrstreifen – Parklet – Gehweg)

Ein Parklet ist **nur nach Einzelfallprüfung** durch die Behörde unter Umständen zulässig an:

- Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h, die aber die typischen Charakteristika – wie geringe Verkehrsstärke und Geschwindigkeiten – einer Tempo-30-Straße aufweisen,
- Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 km/h, wenn dort ein Radweg auf Gehwegniveau vorhanden ist und die konkreten Gegebenheiten vor Ort dies zulassen (Radverkehrsstärke, Geh- und Radwegbreite, Baumgraben, baulicher Zustand des Radwegs, Sichtverhältnisse etc.) oder
- Straßen mit einem gemeinsamen Geh- und Radweg



Abbildung 2 Parklets sind grundsätzlich an Straßen mit Tempo 30 möglich
Foto: LHM, Marienhagen/John



Abbildung 1 Parklets sind grundsätzlich an Straßen mit Tempo 30 möglich
Foto: MOR, Köhler

Ein Parklet **kann nicht genehmigt werden:**

- innerhalb von 5 Metern (bei angrenzendem Radweg auf Gehwegniveau: 8 Meter) vor und hinter Straßeneinmündungen und -kreuzungen, Zebrastreifen, Fußgängerampeln, Bahnübergängen und Bushaltestellen
- auf Flächen mit anderer Nutzung, wie Einfahrten, Feuerwehranfahrtszonen, Behindertenparkplätzen, Halteverbote für Taxen, Ladezonen, Kurzzeitparken, Fahrrad-, Carsharing oder Elektro-Ladeplätzen

Ein Parklet darf folgende Einrichtungen nicht beeinträchtigen oder verdecken:

- Einrichtungen des öffentlichen Straßenverkehrs, wie Auf- und Abgänge von U- oder S-Bahn, Parkscheinautomaten, Elektroladesäulen
- alle der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen, Straßenrinnen, Straßenabläufe, Kanal- und Kabelschächte, Schaltkästen und öffentliche Beleuchtungseinrichtungen
- Zufahrten und/oder Zugänge zu Grundstücken, Garagen, Häusern und Geschäften
- Feuerwehruzufahrten, Feuerwehranfahrtszonen sowie Rettungswege

Bitte betrachten Sie auch die Situation im Umfeld: Gibt es Kioske, Clubs oder Kneipen im Umfeld? Gibt es hier aktuell bereits häufig Lärmbeschwerden? Wie kann sich dies auf die Nutzung und Akzeptanz des Parklets auswirken?

Sie haben bereits einen geeigneten Standort gefunden, wollen aber, bevor es weitergeht, erst sicher gehen, dass er auch wirklich passt? Bitte melden Sie sich vorab via E-Mail an parklets@muenchenunterwegs.de.

Wie groß darf das Parklet sein?

Das Parklet muss bzw. darf folgende Maße aufweisen (bezogen auf das Parken längs zur Fahrbahn):

- Länge: maximal 10 Meter (entspricht 2 KFZ-Längen)
- Breite: maximal 2 Meter (entspricht einer Parkbucht)
- Höhe der Abgrenzung zur Fahrbahn: durchgehende Begrenzung mindestens 1 Meter Höhe, zusätzliche Pergola bis maximal 2,5 Meter Höhe möglich, keine feste Überdachung

Bei Parkflächen, die schräg oder quer zur Fahrbahn stehen, sind entsprechend andere Maße zu beachten, es gilt jedoch stets die maximale Anzahl von **zwei** KFZ-Stellplätzen.

Wie lang darf das Parklet stehen bleiben?

Das Parklet darf von April bis Oktober aufgebaut werden. Über die Wintermonate muss es wieder abgebaut und ggf. eingelagert werden. Ein erneutes Aufstellen im Folgejahr ist möglich (s. Dauergenehmigung).

Beteiligung der Anwohnenden

Das Parklet soll dem Aufenthalt und der nachbarschaftlichen Begegnung im Viertel dienen und dort einen Mehrwert bieten. Sicherlich wollen auch Ihre Nachbar*innen frühzeitig wissen, wenn sich im Viertel etwas tut.

Daher sollten die Anwohnenden im direkten Umfeld des Parklets (ungefähr im 50 Meter-Radius) über das geplante Parklet informiert werden. Wie diese Information am besten erfolgt, entscheiden Sie (beispielsweise durch Briefkasteneinwürfe, Aushänge, Info-Veranstaltungen). Wichtig ist, dass Sie möglichst alle Anwohnenden erreichen.

Die direkt vor und neben dem Parklet angrenzenden Erdgeschossnutzungen (Geschäfte, Lokale, Bewohnende) sind selbstverständlich ebenfalls zu informieren, da diese der Einrichtung des Parklets auch aktiv zustimmen müssen.

Die Information der Anwohnenden kann als Stimmungstest dienen, denn auch mit negativen Rückmeldungen zum Parkdruck oder Lärm im Viertel sollten Sie rechnen. Negative Rückmeldungen bedeuten nicht automatisch ein Hindernis für die Umsetzung des Parklets, jedoch sollte die Stimmung in der Nachbarschaft ernst genommen werden.



Abbildung 3 Eine Pergola dient als Rankhilfe und stellt keine Überdachung des Parklets dar

Foto: LHM, Nagy

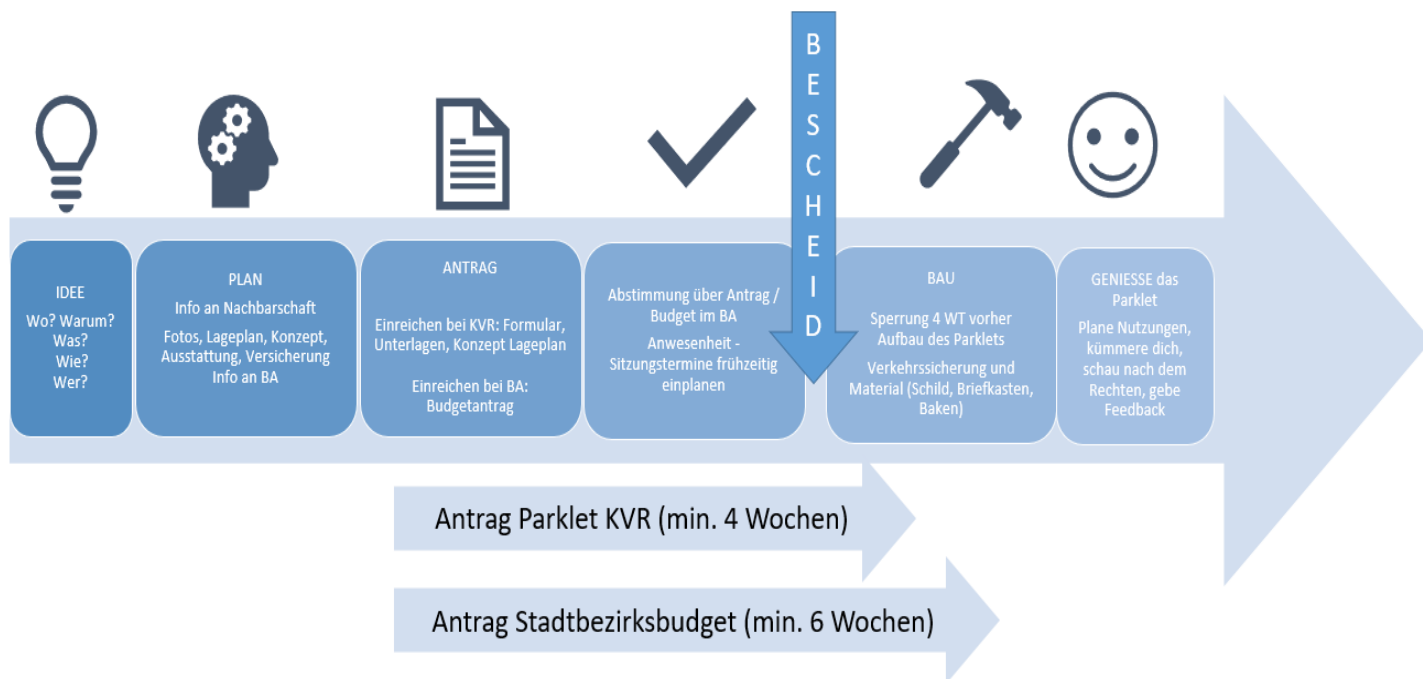
Wir empfehlen, die Anwohnenden so früh wie möglich in die Konzeption des Parklets einzubinden und über Ihre Planungen zu informieren. Dies kann die Akzeptanz für die Umsetzung deutlich erhöhen. Außerdem sollte, wenn möglich, auch den*die Hauseigentümer*in den direkt angrenzenden Gebäuden über das geplante Parklet, informiert werden. Sollte dort zum Beispiel eine Renovierungsmaßnahme geplant sein, kann dies bei der Parklet-Planung unter Umständen noch rechtzeitig berücksichtigt werden.

→ siehe **Anlage 1**: Muster „Information Anwohnende“

Zustimmung des zuständigen Bezirksausschusses

Auch Ihren lokalen Bezirksausschuss (BA) sollten Sie so früh wie möglich über das geplante Vorhaben informieren. Sie können Ihren Bezirksausschuss formlos per Mail kontaktieren und darum bitten, dem Vorhaben in der nächsten Sitzung zuzustimmen. Ein persönliches Erscheinen ist nicht zwingend erforderlich. Die Zustimmung des Bezirksausschusses ist notwendig für die Genehmigung Ihres Parklets.

Wenn Sie auch einen Antrag auf finanzielle Unterstützung einreichen möchten (siehe Stadtbezirksbudget), kann dies parallel zur Abstimmung über Ihr Parklet erfolgen. Wir empfehlen daher, Ihr Anliegen mit allen nötigen Unterlagen gesammelt an Ihren Bezirksausschuss zu senden.



Antrag vorbereiten - notwendige Unterlagen

Als nächstes folgt die Antragsstellung beim Kreisverwaltungsreferat (KVR). Die Genehmigung wird durch die zuständige Bezirksinspektion erteilt.

Folgende Unterlagen benötigt das KVR, um die Genehmigung des Parklets prüfen zu können:

- Antragsformular
- Umgebungsplan und -fotos
- Nutzungs- und Gestaltungskonzept
- Nachweis Anwohner*innen-Information

Das Antragsformular ist abrufbar unter: <https://muenchenunterwegs.de/parklets>

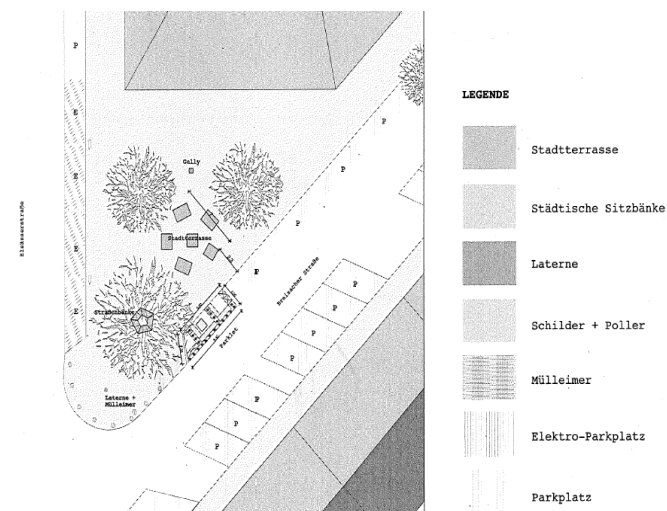
Alle Antragsunterlagen können gesammelt postalisch verschickt werden (Adresse auf dem Antragsformular) oder per Mail an sondernutzung.kvr@muenchen.de mit der entsprechenden Bezirksinspektion (BI) und saisonales.mor@muenchen.de im CC.

BA 1, 2, 3:	Bezirksinspektion Mitte: bi-mitte.kvr@muenchen.de
BA 4, 10, 11, 12, 24:	Bezirksinspektion Nord: bi-nord.kvr@muenchen.de
BA 5, 13, 14, 15, 16:	Bezirksinspektion Ost: bi-ost.kvr@muenchen.de
BA 6, 7, 8, 17, 18, 19, 20:	Bezirksinspektion Süd: bi-sued.kvr@muenchen.de
BA 9, 21, 22, 23, 25:	Bezirksinspektion West: bi-west.kvr@muenchen.de

Umgebungsplan und -fotos:

Der Umgebungsplan umfasst einen Lageplan und aktuelle Bilder von allen Seiten des Parklets sowie der Umgebung:

- Der Plan (Vogelperspektive) kann händisch gezeichnet und mit Maßangaben versehen sein.
- Die direkte Umgebung (ungefähr 4 Meter um das Parklet): Bäume, Schilder, Lichtmasten, umliegende Hauseingänge und Zufahrten, Einbauten im Boden, Radwege, Treppenvorsprünge, genehmigte Freischankfläche, etc.



Der Plan und die Bilder konzentrieren sich auf die Umgebung des Parklets, nicht auf die Gestaltung der Parklet-Fläche selbst.

Abbildung 4 Beispiel für einen Umgebungsplan, Grafik: Kollektivis e.V.

➔ siehe **Anlage 2**: Muster „Umgebungsplan und -fotos“

Nutzungs- und Gestaltungskonzept

Das Konzept soll die Idee des Parklets erläutern und dient Verwaltung und Bezirksausschuss zur Prüfung, ob das Parklet dem Aufenthalt sowie der nachbarschaftlichen Begegnung dient und somit einen Mehrwert für das Viertel liefert. Das Konzept kann kurz sein, sollte aber folgende Überlegungen für Ihr Parklet darlegen:

- Gestaltung auf der Parklet-Fläche: Zeichnung mit Maßen und Beschreibung, Visualisierungen, Draufsicht und Ansichten
- Materialien für die Umsetzung (zum Beispiel Art des Materials, Farbgebung, Rutschfestigkeit, Robustheit oder ähnliches)
- kurze Erläuterung zu den Gründen für die Gestaltung des Parklets und die Wahl des Ortes (zum Beispiel, weil es zu wenig Grün im Umfeld gibt, fehlende Verweilmöglichkeiten, Bedarf für Radabstellmöglichkeiten oder ähnliches), aktuelle Prägung des Straßenraums (zum Beispiel Erdgeschossnutzungen im Umfeld oder ähnliches)
- Ideen und Konzept für die Parklet-Nutzung (zum Beispiel Pflege des Parklets, mögliche Aktionen auf dem Parklet, nachbarschaftliche Nutzung, Reaktionsmöglichkeit bei möglicher Lärmentwicklung und weiteres mehr)

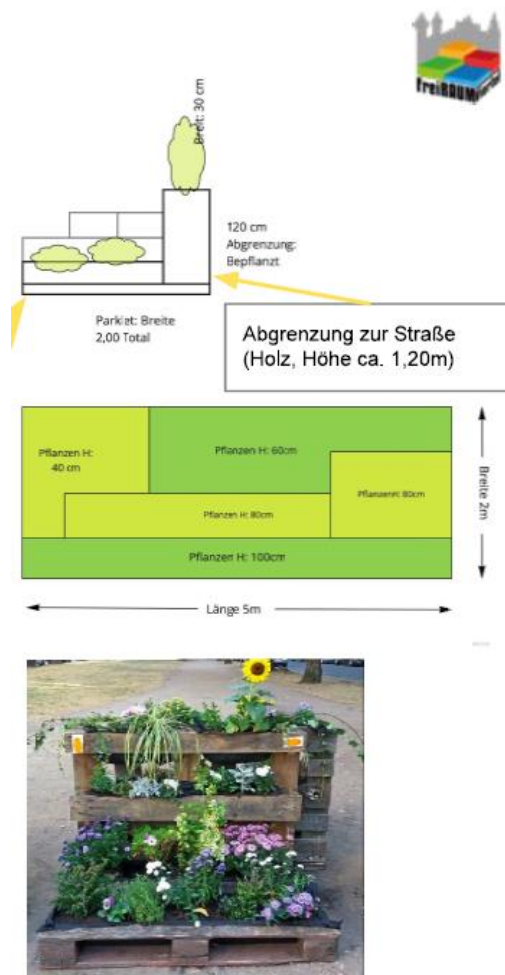


Abbildung 5 Beispiel für eine Darstellung der geplanten Parkletfläche
Graphik/Foto: FreiRaumViertel

Dabei soll der Fokus auf einer Gestaltung für alle Generationen liegen (zum Beispiel keine ausschließliche Bepflanzung für Kinder) und möglichst barrierefrei sein.

→ siehe **Anlage 3** „Beispiele Nutzungs- und Gestaltungskonzepte“

Das Parklet dient ausschließlich dem Aufenthalt und soll einen Nutzen für die Allgemeinheit haben (keine Privatinteressen). Möglich sind beispielsweise Begrünungselemente, urbanes Gärtnern, Kinderspielmöglichkeiten (Sandkiste oder ähnliches) oder auch Radabstellanlagen.

Versicherungsbestätigung

Im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis haftet der*die Antragsteller*in. Wir empfehlen daher eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Dazu nehmen Sie am besten mit der eigenen Privat- bzw. Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung Kontakt auf und klären, ob der bestehende Schutz ausreicht. Um das einzuschätzen, braucht die Versicherung Angaben zu Maßen, Material, Rutschfestigkeit und Nutzung.

- siehe **Anlage 4**: Muster „Anfrage Haftpflichtversicherung“

Sie haben alles vorbereitet, sind sich aber nicht sicher, ob Ihre Unterlagen vollständig sind? Melden Sie sich gerne bei uns vorab über parklets@muenchenunterwegs.de. Gerne stehen wir auch während der Konzepterstellung für Rückfragen zur Verfügung.

Prüfung des Antrags

Sobald der Antrag eingereicht ist, prüft die Stadtverwaltung diesen und fragt im Zuge dessen u.a. die Zustimmung des Bezirksausschusses ab. Der Bezirksausschuss hat als gewählte Stadtteilvertretung ein Mitspracherecht bei der Nutzung des öffentlichen Raums.

Erhalt einer Dauergenehmigung und Anzeigepflicht

Sie erhalten den Bescheid für eine Genehmigung Ihres Parklets per Post. Wenn im Bescheid beispielsweise eine Formulierung „...sowie künftig jährlich von 01.04. - 31.10.“ angegeben ist, wurde eine **Dauergenehmigung** erteilt, sodass der Bescheid grundsätzlich auch für die folgenden Jahre gilt. Eine erneute Beantragung ist daher nicht nötig. Der zuständigen Bezirksinspektion (Adresse und Ansprechpartner ist auf der Genehmigung vermerkt) muss lediglich angezeigt werden, ob das Parklet wieder aufgestellt wird oder nicht. Das kann formlos per Mail passieren. Die Mitteilung hat bis spätestens einen Monat vor dem jährlichen Genehmigungszeitraum zu erfolgen. Wir weisen jedoch daraufhin, dass wenn eine Wiederholung der Parklet-Nutzung in einem Jahr nicht geplant sein sollte, im darauffolgenden Jahr die Dauergenehmigung von Grund auf neu beantragt werden muss. Aus diesem Grund sollte es gut überlegt sein, die Parklet-Nutzung tatsächlich auszusetzen.



Abbildung 6 fertiges Parklet in der Landwehrstraße 2021
Foto: MOR, Gerlach

Bau und Unterhalt

Nachdem die Genehmigung erteilt ist, geht es an den Bau des Parklets. Was müssen Sie dabei beachten und welche Regelungen werden in der Genehmigung getroffen?

Aufstellen des notwendigen Haltverbots

Um das Parklet aufzubauen, ist ein Haltverbot erforderlich:

- Die Genehmigung des notwendigen Haltverbots ist in der Sondernutzungsgenehmigung durch die Verwaltung enthalten.
- Die Aufstellung der Schilder erfolgt durch den*die Antragsteller*in. Für die Bereitstellung der Schilder kann zum Beispiel ein externer Schilderdienst beauftragt werden (Hilfestellung durch z.B. Green City e.V.).
- Die Schilder müssen für eine angemessene Vorankündigung mindestens 72 Stunden vor Gültigkeit des Haltverbots aufgestellt werden.

Nähere Informationen hierzu sind dem Genehmigungsbescheid zu entnehmen. Bei besonders schmalen Straßen kann das Aufstellen eines Haltverbot-Schildes an der Längsseite des Parklets während der gesamten Saison nötig werden. In diesem Fall fallen zusätzliche Kosten für die Miete der Schilder an. Dies ist eine Einzelfallentscheidung

Bau des Parklets

Die Gestaltung der Parklet-Fläche ist zum Großteil Ihnen überlassen, aber Sie müssen die Vorgaben zum Standort und zur Gestaltung beachten, die Sie in Ihrem Nutzungskonzept beschrieben haben. Darüber hinaus werden im Genehmigungsbescheid insbesondere folgende Vorgaben gemacht:

Absicherung und Kennzeichnung

- Das Parklet ist nach allen Seiten (außer zum Gehweg hin) durchgehend in Höhe von mindestens 1 Meter abzugrenzen, sodass Besucher*innen die Fläche ausschließlich vom Gehweg aus betreten können.



Abbildung 7 Haltverbot mit Zeitzusatz
Foto: MOR, Köhler



Abbildung 8 Absicherung mit Leitplatten
Foto: Green City e.V., Frese

- Bitte bringen Sie an den beiden, zur Fahrbahn zeigenden, Ecken des Parklets rot-weiß-reflektierende Leitplatten (Zeichen 626-10 und 626-20 StVO) an (Beschaffung durch Antragsteller*in oder Ausleihe z.B. bei Green City e.V. möglich).
- Bitte bringen Sie ein Holzschild (Din A 2) an (Ausleihe z.B. bei von Green City e.V.): Hierauf wird durch Sie ein zusätzliches Schild angebracht mit Angaben zum*zur Ansprechpartner*in und eventuell einem Hinweis auf Unterstützer*innen (auch Sponsor*innen, Unterstützung durch Bezirksausschuss oder mehr).
- Der öffentliche Verkehrsgrund darf nicht beschädigt werden, insbesondere darf keine Verankerung durch Schrauben, Nägel oder ähnliches erfolgen. Die*der Antragsteller*in baut das Parklets nach den üblichen Regeln der Technik, zum Beispiel mit rutschfesten Oberflächen, ohne Spalt und/oder Kante zwischen Gehbahn und Parklet und ähnlichem auf. Der Parklet-Boden muss eine niveaugleiche Höhe mit dem Gehsteig haben, damit insoweit Barrierefreiheit gewährleistet werden kann.
- Zur Konkretisierung der genannten Punkte siehe auch **Anlage 5:** „Gestaltungs- und Bau.-Tipps“



Abbildung 9 Infotafel; Foto: MOR, Gerlach

Beseitigung von Gefahrenquellen

- Vom Parklet darf bei üblicher Nutzung keine Verletzungsgefahr (z.B. durch Ausrutschen, Hängenbleiben oder ähnlichem) und keine vermeidbare Beeinträchtigung ausgehen.
- Für die Bepflanzung sind keine hoch giftigen oder sehr stacheligen Grünpflanzen zu wählen (Verletzungsgefahr).
- Eine feste Überdachung des Parklets ist nicht möglich beziehungsweise bedarf einer Baugenehmigung. Teilweise Überdachungen können im Einzelfall geprüft werden. Das sollte im Konzept gesondert dargelegt werden. Eine Pergola-Überdachung wäre grundsätzlich denkbar.
- Ein Sonnenschutz im Sinne einer ausrollbaren Markise oder eines Sonnenschirms ist möglich, muss aber entsprechend wind- und wetterfest sein oder abgebaut werden können.



Abbildung 10 Bepflanzung - hier sogar essbar - mit Rosmarin; Foto: Green City e.V., Frese

Unterhalt

- Denken Sie auch daran, dass es ausreichend Behälter für die Müllentsorgung braucht, und planen Sie im Vorfeld, wer diese regelmäßig entleeren kann/soll.
- Lautsprecher dürfen auf dem Parklet nicht verbaut werden.

- Eine Beleuchtung mit batteriebetriebenen oder Photovoltaik-Girlanden, die für den Außenbereich zugelassen sind, ist möglich. Aber es darf keine Blendung in die Verkehrsfläche davon ausgehen. Eine Verlegung von Kabeln über den Gehweg ist nicht gestattet.
- Bei Lärmbeschwerden kann nachträglich ein nächtliches Verschließen des Parklets und der Abbau der Beleuchtung durch die Genehmigungsbehörde angeordnet werden.
- Sollte dies nicht möglich sein, aber aufgrund von Beschwerden über nächtlichen Lärm keine andere Möglichkeit bestehen, bleibt als letzte Möglichkeit nur der Widerruf der Erlaubnis und der Abbau des Parklets.



Abbildung 11 Hinweis zur gegenseitigen Rücksichtnahme im Bahnhofsviertel 2021
Foto: MOR, Gerlach



Abbildung 12 Eine Beleuchtung mit kleinen Lichterketten ist möglich
Foto: Green City e.V., Brugman

Jedes Parklet ist anders und das soll auch so sein – mehr Tipps und Hinweise zur Gestaltung Ihres Parklets finden Sie in den „Gestaltungs- und Bautipps“. Wenden Sie sich bei Fragen rund um den Bau des Parklets außerdem gerne an parklets@muenchenunterwegs.de.

Pflege des Parklets

Damit Ihr Parklet über viele Wochen Freude schenkt, sollten Sie häufig nach dem Rechten sehen:

- Das Parklet ist regelmäßig (mindestens einmal wöchentlich) auf Schäden zu untersuchen und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- Das Parklet ist, wenn nötig, zu reinigen, Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen.
- Die Bepflanzung ist je nach Witterung zu pflegen, zu gießen und im Bedarfsfall auszutauschen.

Abbau des Parklets

Nach Ablauf der Erlaubnis ist das Parklet rechtzeitig abzubauen, sodass am letzten Tag der Erlaubnis der ursprüngliche Zustand der Verkehrsfläche wiederhergestellt ist. Die Landeshauptstadt München kann die Wiederherstellung auf Kosten der*des Erlaubnisnehmer*in übernehmen.

Kosten

Mit folgenden Kosten müssen Sie rechnen:

- Genehmigung: Verwaltungsgebühr einmalig 60 €
- Kosten für Schilderdienst (Haltverbot inklusive Vornotierung): ab zirka 70 €
- Reflektierende Leitplatten (Verkehrszeichen nach Verkehrszeichenkatalog): zwei Stück, Ausleihe z.B. bei Green City e.V. möglich
- Kosten für Haftpflichtversicherung: ungefähr 200 €
- Kosten für Bau und Unterhalt: abhängig von Größe, Materialien, etc.

Förderung

Als finanzielle Unterstützung können beispielsweise Finanzmittel über das Stadtbezirksbudget beantragt werden. Der Förderantrag sollte mindestens sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn gestellt werden.

<https://stadt.muenchen.de/infos/stadtbezirksbudget.html>

Achtung: Bei dem Antrag auf Stadtbezirksbudget handelt es sich um einen zusätzlichen Antrag. Die Bearbeitungszeit ist hier meist länger als bei einem Parklet-Antrag.



Abbildung 13 Einfache (und günstige) Konstruktion mit Paletten in der Schöttlstraße 2021

Foto: MOR, Gerlach

Dauer

Die Verwaltung benötigt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach vollständiger Vorlage der Unterlagen grundsätzlich ungefähr vier bis sechs Wochen bis zum Ausstellen der Genehmigung.



Abbildung 14 So könnte ein fertiges Parklet aussehen
Foto: LHM, Nagy

Haben Sie noch weitere Fragen rund um den Genehmigungsprozess oder den Bau eines Parklets? Wenden Sie sich gerne per E-Mail an parklets@muenchenunterwegs.de.